

Marktverfügbarkeit intelligenter Messsysteme: Mehr Flickenteppich als Rollout

Categories : [Digitalisierung](#), [Energie](#), [Strom](#)

Tagged as : [allgemeines Versorgungsnetz](#), [Arealnetz](#), [Einbaupflicht](#), [Gateways](#), [geschlossene Verteilernetze](#), [gMSB](#), [grundzuständige Messstellenbetreiber](#), [GWA-Software](#), [iMS](#), [Industriernetz](#), [intelligenten Messsysteme](#), [Interoperabilität](#), [Marktverfügbarkeitserklärung](#), [registrierende Leistungsmessung](#), [Zähler](#)

Date : 4. Februar 2020

Das [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) (BSI) hat am 31.1.2020 gemäß [§ 30 MsbG](#) die [Marktverfügbarkeit](#) von intelligenten Messsystemen (iMS) festgestellt. Obwohl die aktuell verfügbare Gerätetechnik nur eingeschränkt funktioniert und damit hinter den Vorgaben des Gesetzgebers zurückbleibt, beginnt damit offiziell der Rollouts von iMS. Derzeit sind intelligente Messsysteme nur für wenige Tarifanwendungsfälle umsetzbar, es fehlt die Steuerungsmöglichkeit über das iMS und voraussichtlich die Interoperabilität von Zählern, Gateways und GWA-Software.

Die Auswirkungen des Rollouts sind erheblich: Grundzuständige Messstellenbetreiber (**gMSB**) in Netzen der allgemeinen Versorgung und in geschlossenen Verteilernetzen müssen in den von der Einbaupflicht erfassten Messlokationen intelligente Messsysteme verbauen und hierbei gesetzlich vorgeschriebene Rolloutquoten erfüllen. Zugleich dürfen konventionelle Messsysteme nicht bzw. nur noch eingeschränkt verbaut und verwendet werden.

Das BSI hat die Marktverfügbarkeit allerdings nicht pauschal, sondern nur für die Einbaugruppen aller Letztverbraucher an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 kWh erklärt. Es sind also insbesondere keine Einspeiser (EEG-/KWKG-Anlagenbetreiber) erfasst. Für die gMSB in Industrie- und Arealnetzen ist ein wichtiger Aspekt hervorzuheben: Von der Einbaupflicht für intelligente Messsysteme ausgenommen sind alle Messlokationen an denen (unabhängig vom Jahresverbrauch) eine registrierende Leistungsmessung (**RLM**) zum Einsatz kommt.

Bedauerlich ist, dass die Marktverfügbarkeitserklärung allein schon wegen ihres eingeschränkten Umfangs wenig aussagekräftig ist. Wer erwartet hat, dass hier Fragen beantwortet werden, die das [Messstellenbetriebsgesetz](#) (MsbG) offen gelassen hat, dürfte enttäuscht werden. Dazu gehören übrigens so grundsätzliche Fragen wie der Beginn des Zeitraums für den Pflicht-Rollout.

Rein formal stellt die Marktverfügbarkeitserklärung eine Allgemeinverfügung dar und wird deshalb nicht jedem Adressaten auch noch gesondert zugestellt. Die Verfügung gilt mit dem 17.2.2020 als bekannt gegeben. Rechtsmittel müssten wegen der zu beachtenden Monatsfrist daher spätestens am 17.3.2020 erhoben werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass das BSI zur Gewährleistung eines (zeitlich) einheitlichen Rollouts die sog. sofortige Vollziehung angeordnet hat. Das heißt, dass Rechtsmittel – wie von Festlegungen der BNetzA bekannt – zunächst keine aufschiebende Wirkung haben; die Verfügung muss also grundsätzlich auch dann umgesetzt werden, wenn Rechtsmittel erhoben sind. Allerdings kann die aufschiebende Wirkung gerichtlich (wieder) hergestellt werden.

Die Umstände des Rollouts werfen zahlreiche Fragen für die betroffenen Unternehmen auf, so dass man

sich die Frage stellen muss: Ist die Marktverfügbarkeitserklärung in dieser Form überhaupt rechtskonform?

Ansprechpartner: [Jan-Hendrik vom Wege](#)/[Dr. Andreas Lied](#)/[Dr. Michael Weise](#)/[Dr. Florian Wagener](#)

PS: Sie interessieren sich für dieses Thema, dann schauen Sie gern [hier](#).